

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Emmericher Ward“ in der Stadt
Emmerich, Kreis Kleve

Aufgrund des § 42a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. § 48c Abs. 1 bis 3 und §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56 / SGV NRW. 792) in der derzeit gültigen Fassung, im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde, wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet des Kreises Kleve werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes “DE –4103-302 NSG Emmericher Ward“, den ufernahen Teilbereich des Teilabschnitts Rhein am NSG „Emmericher Ward“ des gemeldeten Gebietes „DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, sowie Teile des nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) erklärten Vogelschutzgebietes „DE-4203-401 Vogelschutzgebiet ‚Unterer Niederrhein‘ “

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zur Erhaltung u. Entwicklung der Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
- c) zur Erhaltung u. Entwicklung der feuchten Hochstauden und Waldsäume sowie zur Entwicklung von Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder (Hartholzaunenwälder) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder,
- d) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea (Armleuchteralgen-Gesellschaften), Lemnetaea (Wasserlinsen-Decken) und Potamogetonetea (Schwimmblatt u. Laichkrautgesellschaften) und der typischen Fauna,
- e) zum Erhalt der naturnahen Strukturen der schlammigen / sandigen Flussufer und Kiesbänke, sowie reich strukturierten Bühnenfeldern mit Flachwasserzonen, Sand- und Schlammfluren mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (Flussmelden-Fluren), *Bidention* (Zweizahnfluren), *Nanocyperion* (Zwergbinsen-Annuellenflur) etc. und ihrer typischen Fauna,
- f) zum Schutz von Mager- und Trockenrasenstandorten und sonstigem extensivem Grünland wegen ihrer Seltenheit und ihres Artenreichtums sowie aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Arten,

- g) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
- h) zur Erhaltung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Wasser- und Watvögel,
- i) zur Erhaltung /Entwicklung geeigneter Lebensräume für die Arten Trauerseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Blaukehlchen, Knäkente, Löffelente, Flussregenpfeifer, Nachtigall und Wachtelkönig,
- j) zur Erhaltung der für den Rhein typischen Fischfauna sowie deren Laichgründe,
- k) zur Erhaltung und Förderung der Kammmolchpopulation durch Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier und Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken),
- l) zur Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und zur Anbindung des Gebietes an die Wasserstandsdynamik des Rheins,
- m) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft mit Altrheinarm und Kleingewässern sowie des ausgeprägten Kleinreliefs, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
- n) zur Erhaltung der im Gebiet gelegenen Bodendenkmale

- Banndeich als nördliche Grenze,
- Leinpfad entlang des rechten Rheinuferes und
- Bahndamm der ehemaligen Bahntrasse Kleve – Griethausen - Elten.

(3) Die Festsetzung erfolgt des weiteren

- a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG). Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- **Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder**
(NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)
für die FFH- Meldung ausschlaggebender Lebensraumtyp)
Anteil: 2 Prozent des Gesamtgebietes
Repräsentativität: A
Relative Fläche: C
Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: B

- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation
(NATURA-2000-Code: 3270)
für die FFH- Meldung ausschlaggebender Lebensraumtyp
Anteil: 1 Prozent des Gesamtgebietes
Repräsentativität: C
Relative Fläche: C
Erhaltungszustand: -
Gesamtbeurteilung: C

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme
(NATURA-2000-Code:3150)

- | | |
|--------------------|------------------------------|
| Anteil: | 1 Prozent des Gesamtgebietes |
| Repräsentativität: | C |
| Relative Fläche: | C |
| Erhaltungszustand: | B |
| Gesamtbeurteilung: | C |
- Feuchte Hochstaudenfluren
(NATURA-2000-Code: 6430)
- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| Anteil: | < 1 Prozent des Gesamtgebietes |
| Repräsentativität: | C |
| Relative Fläche: | C |
| Erhaltungszustand: | C |
| Gesamtbeurteilung: | C |
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
(NATURA-2000-Code: 6510)
- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| Anteil: | < 1 Prozent des Gesamtgebietes |
| Repräsentativität: | B |
| Relative Fläche: | C |
| Erhaltungszustand: | B |
| Gesamtbeurteilung: | B |
- Trespen – Schwingel Kalktrockenrasen
(NATURA-2000-Code: 6210, prioritärer Lebensraum)
- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| Anteil: | < 1 Prozent des Gesamtgebietes |
| Repräsentativität: | C |
| Relative Fläche: | C |
| Erhaltungszustand: | - |
| Gesamtbeurteilung: | C |

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse

nach der Richtlinie 92/43/EWG:

mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer, Populationsbeschreibung und Gesamtgebietsbeurteilung

- Kammmolch (*Triturus cristatus*), 1166, nichtziehend, C

und nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL):

mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer, Populationsbeschreibung und Gesamtgebietsbeurteilung

a) Arten des Anhangs I

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), A 021, ziehend / auf dem Durchzug, B
- Rohrweihe (*Circhus aeruginosus*), A 081, ziehend / brütend, C
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A 122, ziehend / brütend, C
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A 037, ziehend / überwinternd, C
- Singschwan (*Cygnus cygnus*), A 038, ziehend / überwinternd, C
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A 272, ziehend / brütend, C
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A 068, ziehend / überwinternd, C
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A 151, ziehend / auf dem Durchzug, C
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A 140, ziehend / auf dem Durchzug, C
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A 166, ziehend / auf dem Durchzug, C

b) Arten nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind; regelmäßig vorkommende Zugvögel

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A 297, ziehend / brütend, C
- Löffelente (*Anas clypeata*), A 056, ziehend / brütend, C
- Krickente (*Anas crecca*), A 052, ziehend / auf dem Durchzug, C
- Pfeifente (*Anas penelope*), A 050, ziehend / überwinternd, C
- Knäkente (*Anas querquedula*), A 055, ziehend / brütend, C
- Schnatterente (*Anas strepera*), A 051, ziehend / brütend, C
- Bläßgans (*Anser albifrons*), A 041, ziehend / überwinternd, B
- Saatgans (*Anser fabalis*), A 039, ziehend / überwinternd, C
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A 257, ziehend / brütend, C
- Tafelente (*Aythya ferina*), A 059, ziehend / überwinternd, C
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A 136, ziehend / brütend, B
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A 156, ziehend / brütend, B

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271), ziehend / brütend, C
- Gänsesänger (*Mergus merganser*), A 070, ziehend / überwintert. C
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A 164, ziehend / auf dem Durchzug, C
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), 162, ziehend / brütend, B
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A 142, ziehend / brütend, C.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Emmerich im Kreis Kleve hat eine Fläche von ca. 310 ha und befindet sich nördlich des Rheins. Die Grenze verläuft entlang einer gedachten Linie an den Spitzen der Bühnen vorbei nach Nordwesten. Im Westen wird die Grenze von der Deutsch-Niederländischen Staatsgrenze gebildet. Im Süden vom Stockmannshof knickt die Verlauf der Gebietsgrenze nach Osten hin ab. Von hier verläuft die Nordgrenze des Gebietes dann auf der Deichkrone des Hüthumer Banndeichs bis in den Bereich „Am II. Spanier“ südlich der B8. Von hier macht die Grenze einen Bogen in Richtung Nordosten bis zur Fackeldeystraße. Im Osten wird das Gebiet zunächst von der Fackeldeystraße begrenzt. Nördlich der Ziegelei knickt die Gebietsgrenze nach Nordosten und folgt dann an der Begrenzung des Ziegeleigeländes zunächst ein Stück nach Nordwesten und knickt dann nach Süden ab. An der südlichen Begrenzung des Ziegeleigeländes knickt die Begrenzung nach Osten und verläuft an der südlichen Begrenzung des Ziegeleigeländes bis zur westliche Fahrinnenbegrenzung des Yachthafens Hüthumer Meer. Von dort folgt der Grenzverlauf der Hafeneinfahrt bis zu den Bühnenspitzen.
- (2) Das Schutzgebiet ist in den Karten
1. im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1)
 2. im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2), in denen die Grenze des Schutzgebietes verbindlich festgelegt ist, ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Landrat des Kreises Kleve
- untere Landschaftsbehörde -
3. beim Bürgermeister der Stadt Emmerich

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) dient der Übersicht und wird ebenso wie die Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) als Bestandteil dieser Verordnung mit im Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen kann nach Fertigstellung bei den in Abs. 2 genannten Behörden und im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen zu stören, sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen;

2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern;
unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern,
unberührt ist die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
3. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen,
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterialien oder Chemikalien einzubringen, einzuleiten sowie zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder zu befahren;

9. Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; ausgenommen ist das Verbrennen von Gehölzschnitt, Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen, soweit dies nach anderen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen zulässig ist,
10. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen, Mobilheime oder Fahrzeugen aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Zelt- oder Campingplätzen bereitzustellen oder anzulegen,
11. Bootsstege, Anleger oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports zu bauen oder zu errichten sowie Modellflugzeugen zu betreiben,
12. die rechtsseitig des Rheins gelegenen Wasserflächen zu befahren, zu baden sowie Wasser- oder Eissport auszuüben;
hiervon unberührt ist die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a Bfjg),
13. zu angeln und die Gewässer anderweitig fischereilich zu nutzen,
14. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern,
15. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
16. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
17. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,

18. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten gem. § 25 Abs.1 LJG wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
19. Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, auszusetzen oder anzusiedeln;
20. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
21. zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt;
22. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden; für die selektive und zeitlich begrenzte Bekämpfung von Problemunkräuter kann die untere Landschaftsbehörde in zwingenden Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn ordnungskonforme Maßnahmen nachweislich auf Dauer erfolglos waren,
23. Grünland umzubrechen;
24. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2
 1. ist mit Ausnahme der Verbote der Nr. 18 und 19 die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen; das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 gilt mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. einmal wöchentlich,

2. ist mit Ausnahme der Verbote der Nr. 1, 2, 13, 14, 15, 16, 22, 23 und 24 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. sind die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
4. ist das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 04. November 1998 (BGBl. I. S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
5. ist mit Ausnahme der Verbote der Nr. 1, 14, 15 und 16 die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung vom 19.01.1982,
6. ist die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen,
7. sind sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

§ 5

Vorrang vertraglicher Regelungen

Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleichs werden vertragliche Regelungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz in der jeweils geltenden Fassung, angestrebt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 23 ist der Landrat des Kreises Kleve -untere Landschaftsbehörde- zuständig.
Für die Befreiung von dem Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 24 ist die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde gegeben, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet.
Unabhängig von einer etwaigen Befreiung vom Verbot Nr. 19 durch die untere Landschaftsbehörde, ist zusätzlich eine Genehmigung nach § 61 Abs. 3 Landschaftsgesetz bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen, sofern es sich um gebietsfremde Arten handelt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen

Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Emmericher Ward“, in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve vom 01. August 1985 (Abl. Reg. Ddf. 1985, Seite 398) außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag

(Hansmann)

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 2005 Seite 96